

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Das Schöffen-Einmaleins**

**Bearbeitet von:  
Christine Hirschmann**

**begründet von:  
Siegfried Holzknecht**

**6. Auflage**

**Rechtsstand: Oktober 2018**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

## **Vorwort**

Änderungen im Gesetz und der „Schöffrenbekanntmachung“ haben es notwendig gemacht, das Schöffren-Einmaleins zu überarbeiten. Dies wurde auch als Anlass genommen, um das Schöffreneinmaleins insgesamt auf den neuesten Stand zu bringen.

Die wichtigsten Änderungen, die hierbei vorgenommen wurden, dürfte der Wegfall der maximal zwei Amtsperioden eines Schöffren bei Gericht sein (§ 34 Nr. 6 GVG). Bedingt dadurch die Möglichkeit der Ablehnung des Schöffrenamtes, wenn die betroffene Person in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen ist § 35 Nr. 2 a GVG .

Auch wurden seit der letzten Auflage einige Formulare überarbeitet, und „Neue“ sind dazugekommen z.B. „Streichung eines Schöffren“.

Die 6. Auflage befasst sich deshalb hauptsächlich mit diesen Änderungen.

Nürnberg, im Oktober 2018  
Christine Hirschmann  
Justizhauptsekretärin,  
IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Was ist ein Schöffe .....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Zeitplan für das Verfahren vor Beginn einer fünfjährigen Schöffenperiode.....</b>	<b>12</b>
<b>3</b>	<b>Wie werde ich Schöffe .....</b>	<b>13</b>
3.1	Eigene Bewerbung als Schöffe.....	13
3.2	Sonstige Vorschläge.....	14
3.3	Welche Richter benötigen Schöffen .....	14
3.4	Was gibt es für Schöffenarten .....	14
3.4.1	Erwachsenen-/Jugendschöffen .....	14
3.4.2	Haupt-/Hilfsschöffen .....	15
3.5	Vorbereitung durch die Justizverwaltung .....	16
3.5.1	Wie viele Schöffen werden benötigt? .....	16
3.5.2	Wie viele Schöffen muss die einzelne Gemeinde benennen?.....	17
3.6	Erstellung der Vorschlagslisten durch die Kommunen etc.....	18
3.6.1	Unfähigkeit zum Schöffenamt.....	18
3.6.2	Ungeeignetheit für das Schöffenamt .....	19
3.6.3	Abstimmung im Stadt-/Gemeinderat (Erwachsenenschöffen) .....	20
3.6.4	Besonderheiten bei der Auswahl der Jugendschöffen.....	20
3.6.5	Aushang der Vorschläge an der Stadt-/Gemeindetafel/Jugendamt Einsprüche .....	21
3.6.6	Übersendung der Vorschlagslisten an das zuständige Amtsgericht....	23
3.7	Ausleseverfahren durch den Schöffenwahlausschuss .....	24
3.7.1	Vorbereitung des Wahlverfahrens durch den Richter beim Amts- gericht .....	24
3.7.2	Arbeitsweise mit der EDV .....	25
3.7.3	Zusammensetzung des Wahlausschusses beim Amtsgericht.....	26
3.7.4	Aufgaben des Schöffenwahlausschusses .....	27
3.8	Schöffenzuteilung bei den Gerichten (Schöffenauslosung) .....	29
3.8.1	Schöffengeschäftsstelle.....	29
3.8.2	Schöffenlisten des Gerichts.....	30
3.8.3	Vorbereitung der Schöffenauslosung .....	31
3.8.4	Durchführen der Schöffenauslosung .....	33
3.8.5	Fehler während der Schöffenauslosung .....	38
3.8.6	Nachbereiten der Schöffenauslosung.....	38
3.8.7	Einsichtnahme in die Schöffenliste .....	40
<b>4</b>	<b>Tätigkeiten nach der Wahl.....</b>	<b>41</b>
4.1	Sammlung der Zustellnachweise.....	41
4.1.1	Streichung von der Schöffenliste – dauernde Verhinderungen .....	41
4.1.2	Schöffenstreichungen von Amts wegen .....	42
4.1.3	Schöffenstreichungen aufgrund des Antrags eines Schöffen .....	42
4.1.4	Ablauf des Streichungsverfahrens.....	43
4.2	Verhinderungsanträge für einzelne Sitzungstage .....	44
4.2.1	Mitteilung einer Verhinderung durch einen Schöffen .....	44
4.2.2	Behandlung des Antrages durch das Gericht – Rückantwort Schöffe .	44
4.2.3	Entscheidung des Gerichts.....	45

4.2.4	Welche Gründe können die Entbindung eines Schöffen für einzelne Sitzungstage begründen .....	45
4.2.5	Probleme des Schöffen mit seinem Arbeitgeber .....	46
4.2.6	Form von Verhinderungsanträgen .....	47
4.3	Heranziehung von Hilfsschöffen .....	47
4.3.1	Sortieren der Entscheidungen über die Streichungen und Verhinderungen durch die Schöffengeschäftsstelle .....	47
4.3.2	Streichung eines Hauptschöffen .....	49
4.3.3	Streichung eines Hilfsschöffen .....	50
4.3.4	Verhinderung eines Schöffen für einen Sitzungstag .....	50
4.3.5	Ablage der Verhinderungs- oder Streichungsgenehmigungen .....	51
4.3.6	Kollision zwischen Hilfsschöffen- und Hauptschöffentätigkeit .....	51
4.3.7	Einberufungen eines gestrichenen Hauptschöffen .....	53
4.3.8	Fehler bei der Feststellung des nächsten Hilfsschöffen .....	55
<b>5</b>	<b>Problemfälle bei der Heranziehung von Hilfsschöffen .....</b>	<b>56</b>
5.1	Einberufung des Hilfsschöffen – Termin findet nicht statt .....	56
5.2	Entbindungsantrag eines Hauptschöffen für mehrere Sitzungstage im Voraus .....	56
5.3	Ausfall des Hauptschöffen lediglich für einen von mehreren Verhandlungen eines Terminstages .....	56
5.4	Nichterreichbarkeit von Schöffen .....	57
5.4.1	Ausbleiben eines geladenen Schöffen .....	57
5.4.2	Ein kurzfristig einzuberufender (Hilfs-)Schöffe ist nicht erreichbar .....	58
5.5	Befangenheit von Schöffen .....	59
5.6	Maßgebender Tag der Verhinderung eines Schöffen bei Verlegung eines ordentlichen Sitzungstags .....	59
<b>6</b>	<b>Ordnungsgeld .....</b>	<b>60</b>
6.1	In welchen Fällen wird ein Ordnungsgeld verhängt .....	60
6.1.1	Schöffe, der sich nicht rechtzeitig zu einem Termin eingefunden hat ..	60
6.1.2	Schöffe, der sich seinen Obliegenheiten entzogen hat .....	60
6.1.3	Absehen von Ordnungsgeld .....	60
6.2	Höhe des Ordnungsgeldes .....	61
6.3	Vorgehen gegen einen Ordnungsgeldbeschluss .....	61
<b>7</b>	<b>Der erste Termin .....</b>	<b>62</b>
7.1	Einführungsveranstaltung durch die Justizverwaltung .....	62
7.2	Erinnerung an einzelne Termine .....	62
7.3	Fortsetzungstermine .....	63
7.4	Schöffenbesetzung bei Fortsetzungsterminen .....	64
7.5	Änderung von Terminen .....	65
7.6	Wie sollen Schöffen gekleidet sein .....	65
7.7	Vorbereitung der Schöffen durch den Gerichtsvorsitzenden .....	65
7.8	Vereidigung der Schöffen .....	66
7.8.1	Eidesleistung .....	67
7.8.2	Gelöbnis .....	67
7.8.3	Mitglieder anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften .....	67
7.8.4	Fehlende Vereidigung .....	68
7.9	Überblick über den Ablauf einer Strafverhandlung .....	68
7.10	Auftreten der Schöffen während und außerhalb der Verhandlung .....	69
7.11	Abstimmung bei Entscheidungen .....	70

7.11.1	Abstimmungsreihenfolge .....	70
7.11.2	Abstimmungen zum Nachteil (Verurteilung) des Angeklagten.....	71
7.11.3	Sonstige Abstimmungen.....	72
7.11.4	Beratungsgeheimnis.....	72
7.11.5	Haftung von Schöffen .....	72
7.12	Die Entschädigung der Schöffen .....	73
7.12.1	Berechnungsschema (Stand 1.11.2018) .....	73
7.12.2	Berechnungsmuster für Erna Redegewandt.....	75
7.12.3	Unfallschutz.....	76
<b>8</b>	<b>Spezielle Sitzungstage .....</b>	<b>77</b>
8.1	Außerordentliche Sitzungstage.....	77
8.1.1	Begriff .....	77
8.1.2	Sonderfall bei Fortsetzungsterminen an ordentlichen Sitzungstagen..	78
8.1.3	Schöffen für außerordentliche Sitzungen .....	78
8.1.4	Besonderheiten der Schöffenbesetzung bei außerordentlichen Sitzungen .....	83
8.2	Vorgezogene Sitzungen .....	84
8.2.1	Begriff.....	84
8.2.2	Schöffen für vorgezogene Termine .....	84
8.3	Nachgezogene Sitzungen .....	85
8.3.1	Begriff.....	85
8.3.2	Schöffen für nachgezogene Termine.....	85
8.4	Abgrenzung zwischen „nachgezogener“ und „vorgezogener Sitzung.....	85
<b>9</b>	<b>Ergänzungsschöffen.....</b>	<b>87</b>
9.1	Begriff .....	87
9.2	Festlegung eines Ergänzungsschöffen.....	88
9.3	Ausfall eines Hauptschöffen vor Beginn der Hauptverhandlung.....	89
9.4	Ausfall eines Hauptschöffen nach Beginn der Hauptverhandlung .....	89
9.5	Bestimmung eines Ergänzungsschöffen nach Beginn der Hauptverhandlung .....	89
<b>10</b>	<b>Zusätzliche Spruchkörper - § 46 GVG .....</b>	<b>90</b>
10.1	Auswahl der Schöffen.....	90
10.2	Hilfsschöffentätigkeit der bisherigen Hilfsschöffen.....	91
10.3	Verminderung der bisherigen Spruchkörperzahl .....	91
<b>11</b>	<b>Hilfsstrafkammer.....</b>	<b>92</b>
11.1	Begriff .....	92
11.2	Welche Schöffen sind für die Hilfsstrafkammer einzuberufen.....	92
<b>12</b>	<b>Ergänzungswahl für Hilfsschöffen .....</b>	<b>93</b>
12.1	Wann ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.....	93
12.2	Wie wird die Ergänzungswahl durchgeführt .....	93
12.3	Hilfsschöffenauslösung beim betreffenden Gericht .....	94
<b>13</b>	<b>Erfassung der Schöffen in forumSTAR.....</b>	<b>95</b>
13.1	Elektronische Datenübertragung .....	95
13.2	Schöffen manuell erfassen .....	96
13.3	Schöffenlisten .....	97

<b>14</b>	<b>Hauptschöffenauslosung in forumSTAR</b> .....	<b>98</b>
14.1	Allgemeines .....	98
14.2	Maske „Auslosungsoptionen“ .....	98
14.3	Maske „Schöffenzahl pro Sitzungstage“ .....	101
14.4	Maske „Hauptschöffenauslosung“ .....	103
14.5	Maske „Hilfsschöffenauslosung“ .....	109
<b>15</b>	<b>Streichung eines Schöffen in forumSTAR</b> .....	<b>111</b>
15.1	Erfassung eines Streichungsantrags .....	111
15.2	Entscheidung über den Antrag .....	112
15.3	Durchführung des Streichungsvorgangs .....	113
15.4	Rückgängigmachung der letzten Streichung/Zuordnung .....	113
15.5	Anzeige in der Dienstliste .....	114
15.6	Anzeige in der Hilfsschöffenzuordnungsliste .....	114
15.7	Adresslisten .....	115
<b>16</b>	<b>Verhinderung eines Schöffen in forumSTAR</b> .....	<b>116</b>
16.1	Erfassung eines Verhinderungsantrags .....	116
16.2	Generierung des Verhinderungsdokuments .....	117
16.3	Zuordnung des nächsten Hilfsschöffen .....	119
16.4	Anzeige in der Dienstliste .....	120
16.5	Anzeige in der Hilfsschöffenzuordnungsliste .....	121
16.6	Manuelle Hilfsschöffenzuordnung in forumSTAR .....	122
<b>17</b>	<b>Schöffenzuordnung/-ablösung in forumSTAR</b> .....	<b>128</b>
<b>18</b>	<b>Außerordentliche Sitzungen in forumSTAR</b> .....	<b>131</b>
<b>19</b>	<b>Ergänzungsschöffen bestimmen in forumSTAR</b> .....	<b>133</b>
<b>20</b>	<b>Schöffenauslosung für Spruchkörper nach § 46 GVG in forumSTAR</b> ....	<b>135</b>
<b>21</b>	<b>Hilfsstrafkammer in forumSTAR</b> .....	<b>139</b>
<b>22</b>	<b>Ergänzungsauslosung in forumSTAR</b> .....	<b>140</b>

## 2 Zeitplan für das Verfahren vor Beginn einer fünfjährigen Schöffrenperiode

Bei den angegebenen Terminen handelt es sich, sofern nichts anderes angegeben ist, um den spätest möglichen Zeitpunkt der auszuführenden Tätigkeit.

Termin	Tätigkeit	Erläuterung in Kapitel
01.12. Vorjahr	Anforderung der Einwohnerzahlen für die einzelnen Gemeinden und Städte vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch die Justizverwaltung.	3.5.2
31.1. (nur bei neuen Schöffrenperioden)	Bestimmung der Anzahl der Sitzungstage der einzelnen Spruchkörper. Daraus erfolgt die Berechnung der Zahl der benötigten Schöffren. Aufforderung an die Kommunen und Jugendämter, eine bestimmte Anzahl von Schöffrenkandidaten zu melden.	3.5
15.5.	Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Kommunen und Jugendämter.	3.6
15.5.	Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffrenwahlausschuss beim Amtsgericht.	3.7.3
Danach	Öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten bei den Kommunen und Jugendämtern.	3.6.5
sp. 5.6.	Übersendung der Vorschlagslisten an das Amtsgericht.	3.6.6
15.7.	Zusammentreten des Schöffrenwahlausschusses beim Amtsgericht.	3.7.3
31.8.	Übersendung der Schöffrenverzeichnisse an die Gerichte	3.7.4 e
30.9.	Bestimmung der Sitzungstage während einer neuen Schöffrenperiode	
31.10.	Auslosung der Hauptschöffren bei den einzelnen Gerichten für das folgende Geschäftsjahr und Auslosung der Hilfsschöffren für die gesamte fünfjährige Schöffrenperiode.	3.8.4
20.11.	Auslosung der Hauptschöffren während einer Schöffrenperiode	
ca. Dez.	Einweisung und Vorbereitung neu gewählter Schöffren durch die Justizverwaltung.	7.1

### Gesetzesgrundlagen:

§§ 57, 77 Abs. 1 GVG, § 2 JGG,  
Nr. 27 SchöffrenBek. und Nr. 18 JugendSchöffrenBek.



### 3 Wie werde ich Schöffe

In diesem Kapitel erfahren Sie

- wie Sie sich selbst vorschlagen können,
- wie Sie sich durch andere vorschlagen lassen können,
- was es für Schöffenarten gibt.

*Erna Ehrenamt, die 28jährige Sekretärin und Mutter eines Kindes aus Nürnberg, hat es sich in ihrem Wohnzimmer bequem gemacht. Sie hat vor einigen Minuten mit einem Schulfreund ein interessantes Gespräch geführt hat. Der ist als Schöffe beim Amtsgericht Nürnberg tätig und hat ihr ein wenig von seiner interessanten ehrenamtlichen Schöffentätigkeit berichtet. Erna ist neugierig geworden und stellt sich eine Menge Fragen:*

- a) Kann ich mich auch um ein Schöffenamt bewerben?*
- b) Wo muss ich das gegebenenfalls tun?*
- c) Bin ich zu jung um das Schöffenamt auszuüben?*
- d) Gibt es Gründe, die mich an der Ausübung des Schöffenamtes hindern würden?*
- e) Was sind Haupt-, Jugend- und Hilfsschöffen?*

#### 3.1 Eigene Bewerbung als Schöffe

*Erna Ehrenamt wendet sich an ihre Stadtverwaltung. Dort wird ihr erklärt, dass Schöffen immer für 5 Jahre, also für die sogenannte **Schöffenperiode**, gewählt werden. Zum Ende des Jahres 2018 läuft die jetzige Schöffenperiode ab, so dass die Kommunen für die ab 1.1.2019 folgende Periode wieder Schöffen an die Justiz vorschlagen müssen.*

*Der zuständige Sachbearbeiter notiert sich den Namen von Erna. In der nächsten Stadtratssitzung wird der Stadtrat entscheiden, welche Vorschläge die Stadt Nürnberg an das Amtsgericht Nürnberg weiterleitet. Damit fällt auch die Entscheidung ob der Name von Erna dort auftauchen wird.*

Personen, die sich für ein Schöffenamt interessieren, können sich melden

- bei der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder
- beim zuständigen Jugendhilfeausschuss (Jugendamt), sofern sich jemand für das Amt eines Jugendschöffen interessiert.

**Gesetzesgrundlagen:** §§ 36 Abs. 1, 77 GVG, § 2 JGG  
Nr. 7.3 SchöffenBek. und Nr. 3.3 JugendSchöffenBek.

## 3.2 Sonstige Vorschläge

Die Anzahl der Personen, die selbst ihr Interesse an diesem Ehrenamt bekunden, wird im Normalfall nicht ausreichen, um den von der Justiz angemeldeten Bedarf zu decken. Deshalb erfolgen auch aus den Reihen der Kommunen/Jugendämter Vorschläge für geeignete Personen. Dies kann aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Gruppierungen, anderen Vereinigungen oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.

<b>Gesetzesgrundlagen:</b> §§ 36 Abs. 1, 77 GVG, § 2 JGG Nr. 7.3 SchöffenBek. und Nr. 3.3 JugendSchöffenBek.
---

## 3.3 Welche Richter benötigen Schöffen

Schöffen gibt es bei den Amts- und Landgerichten. Bei den Amtsgerichten sind es die sogenannten "**(Jugend-)Schöffengerichte**", bei den Landgerichten die "**Schwurgerichte**", die sonstigen "**erstinstanzlichen Strafkammern**" und die "**Berufungskammern**" sowie die „**Jugendkammern**“, die Schöffen benötigen. Die Berufungskammern sind zuständig für die Berufungsverhandlungen gegen die Urteile des Einzel-/Jugendrichters und des (Jugend-)Schöffengerichts beim Amtsgericht, das Schwurgericht für Tötungsdelikte die das Strafgesetzbuch (StGB) als Verbrechen deklariert (§ 74 Abs. 2 GVG) und die erstinstanzlichen Strafkammern/Jugendkammern für Verfahren, die wegen der zu erwarteten möglichen Strafhöhe nicht mehr zum (Jugend-)Schöffengericht angeklagt werden können.

<b>Gesetzesgrundlagen:</b> §§ 29, 76 GVG, §§ 33a, 33b JGG
---

## 3.4 Was gibt es für Schöffenarten

### 3.4.1 Erwachsenen-/Jugendschöffen

#### a) Schöffen für Verfahren gegen Erwachsene

Sie entscheiden über Straftaten, für die das Schöffengericht, die Strafkammer oder das Schwurgericht zuständig sind.

#### b) Jugendschöffen

Sie sind Beisitzer beim Jugendschöffengericht des Amtsgerichts und der Jugendstrafkammer des Landgerichts. Jugendschöffen sollen eine besondere Befähigung im Umgang und im Verständnis für Jugendliche besitzen. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie urteilen über Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt, Heranwachsender, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 JGG).

Eine Unterscheidung dieser beiden Schöffenarten erfolgt bereits bei der Erstellung der Vorschlagslisten. Die Kommunen schlagen nur Erwachsenenschöffen, die Jugendhilfeausschüsse (Jugendämter) nur die Jugendschöffen vor. Von den Jugendhilfeausschüssen wird erwartet, dass sie eine besondere Sachnähe zu den Fragen der Jugendkriminalität haben und eine größere Kompetenz besitzen, geeignete Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt zu gewinnen. Häufig werden Träger der freien Jugendhilfe oder Kirchengemeinden aufgefordert, geeignete Kandidaten zu benennen.

**Gesetzesgrundlagen:** §§ 28 ff. GVG (Erwachsenenschöffen), § 35 Abs. 1 JGG  
§ 2 Abs. 1 JugendSchöffenBek

### 3.4.2 Haupt-/Hilfsschöffen

#### a) Hauptschöffen

Sie werden ganz bestimmten Sitzungstagen zugeteilt die für ein Jahr im Voraus feststehen. Es gibt Erwachsenen- und Jugendhauptschöffen.

#### b) Hilfsschöffen

Sie werden dann herangezogen, wenn ein Hauptschöffe verhindert ist, oder ausscheidet. Auch hier gibt es Hilfsschöffen für den Erwachsenen- und den Jugendbereich. Die Hilfsschöffen werden aus dem näheren Einzugsbereich des Gerichts ausgewählt. Dies ist deshalb notwendig, da Hilfsschöffen oftmals dann ganz kurzfristig zum Einsatz kommen, wenn sie einen plötzlich verhinderten Hauptschöffen ersetzen müssen (z.B. bei kurzfristiger Krankheit eines Hauptschöffen). Darüber hinaus wird auch dann auf Hilfsschöffen zurückgegriffen, wenn Schöffen für außerordentliche Verhandlungen benötigt werden oder Ergänzungsschöffen zum Einsatz kommen.

Die Differenzierung zwischen Haupt- und Hilfsschöffen wird nicht durch die Kommunen und Jugendhilfeausschüsse sondern erst später bei Auswahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vorgenommen.

**Gesetzesgrundlagen:** § 42 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, GVG, § 2 JGG

### 3.5 Vorbereitung durch die Justizverwaltung

In diesem Kapitel erfahren Sie

- in welchen Zeitabständen Schöffen benötigt werden,
- wie die benötigte Anzahl der Schöffen berechnet wird,
- wer die Schöffen dem Gericht vorschlägt.

*Als Erna Ehrenamt bei der Stadt Nürnberg ihre Bewerbung abgibt, möchte sie in Erfahrung bringen, wie viele Schöffen die Stadtverwaltung melden wird. Ihr wird erklärt, dass die zahlenmäßigen Vorgaben von der zuständigen Justizverwaltung des Landgerichts kommen.*

#### 3.5.1 Wie viele Schöffen werden benötigt?

Eine Schöffenperiode erstreckt sich über fünf Jahre (§ 40 Abs. 1 GVG). Das bedeutet, dass die einmal gewählten Schöffen über diesen Zeitraum hinweg als Schöffen tätig sind. Erst nach Ablauf einer Periode werden neue Schöffen benötigt, wobei die vorbereitenden Tätigkeiten bereits ca. ein Jahr vor Ablauf der vorhergehenden Schöffenperiode beginnen.

Die Justizverwaltung des jeweils zuständigen Landgerichts teilt den Städten und Gemeinden, die zum jeweiligen Landgerichtsbezirk gehören, sowie dem Jugendhilfeausschuss (Jugendamt) mit, wie viele Erwachsenen- bzw. Jugendschöffen benötigt werden.

Die Anzahl der benötigten Schöffen errechnet das Gericht aus der Anzahl der von den einzelnen Spruchkörpern benötigten Sitzungstage sowie der daraus resultierenden Erkenntnis, dass jeder Schöffe voraussichtlich an ca. 12 Sitzungstagen teilnehmen sollte. Damit die Gerichte durch ihre Schöffenwahlausschüsse später noch eine Selektion vornehmen können, werden die Kommunen und Jugendhilfeausschüsse verpflichtet, die doppelte Anzahl der tatsächlich benötigten Schöffen zu melden.

#### **Beispiel für eine Berechnung der notwendigen Hauptschöffengesamtzahl:**

##### **a) Voraussetzung 1:**

Anzahl der Sitzungstage aller zum LG-Bezirk gehörenden Gerichte für das folgende Kalenderjahr: 600 Tage.

##### **b) Voraussetzung 2:**

Jeder Schöffe soll 12 Sitzungstage wahrnehmen:  
600 Tage : 12 = 50 Schöffen.

##### **c) Voraussetzung 3:**

An jedem Sitzungstag nehmen 2 Schöffen teil:  
50 Schöffen x 2 = 100 Schöffen.

#### **Ergebnis:**

Die Justizverwaltung benötigt 100 Schöffen, vorgeschlagen werden muss jedoch die doppelte Anzahl, also **200 Schöffen**.

**Für die Hilfsschöffen** enthält das Gesetz keine vorgegebenen Berechnungen. Die erforderliche Anzahl an Hilfsschöffen können aus den Erfahrungswerten der Vertretungen und der sonstigen Heranziehungen der letzten Schöffenperiode berechnet werden. Auch hier sollte von etwa 12 Sitzungstagen im Jahr ausgegangen werden.

**Gesetzesgrundlagen:** §§ 42, 43 GVG, Nr. 1.1-4 SchöffenBek.  
Nr. 1. 1-5 JugendSchöffenBek.

### 3.5.2 Wie viele Schöffen muss die einzelne Gemeinde benennen?

Abhängig ist die durch die einzelnen Kommunen vorzuschlagende Schöffenzahl von der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde/Stadt. Diese Zahl beruht auf Angaben des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, die von der Justizverwaltung des jeweiligen Landgerichts angefordert werden.

In Bayern erübrigt sich eine Anfrage beim Statistischen Landesamt. Hier sind die Zahlen bereits in das Justizverwaltungsprogramm VIVA eingepflegt worden.

#### **Beispiel für die Verteilung der zu meldenden Schöffen auf die Gemeinden:**

**a) Voraussetzung 1:** Errechnet wurde eine Anzahl von 200 Schöffen (s. 3.5.1)

**b) Voraussetzung 2:** 4 Gemeinden gehören zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts:

- A mit 4000 Einwohnern
- B mit 3000 Einwohnern
- C mit 2000 Einwohnern
- D mit 1000 Einwohnern

Gesamteinwohnerzahl: 10000

**c) Berechnungsformel für Gemeinde A:**

$$\frac{200 \text{ Schöffen} \times 4000 \text{ Einwohner der Gemeinde A}}{10000 \text{ (Gesamteinwohnerzahl)}}$$
**= 80 Schöffen für Gemeinde A**

**d) Meldezahlen der einzelnen Gemeinden nach dieser Formel:**

- 80 Vorschläge Gemeinde A
  - 60 Vorschläge Gemeinde B
  - 40 Vorschläge Gemeinde C
  - 20 Vorschläge Gemeinde D
- 200 Gesamtschöffenzahl

**Gesetzesgrundlagen:** § 43 GVG, JugendschöffenBek. Nr. 1.1-5  
SchöffenBek Nr. 1. 1-6 JugendSchöffenBek.

## 14 Hauptschöffenauslosung in forumSTAR

### 14.1 Allgemeines

Im Schöffrenbaum werden die Masken in der Reihenfolge abgearbeitet, wie sie im Schöffrenbaum unterhalb der Überschrift „Jahresauslosung“ aufgelistet werden.

### 14.2 Maske „Auslosungsoptionen“

Diese Maske ist für die Erfassung der Grundeinstellung für die Auslosung erforderlich. Hier werden zunächst das zu bearbeitende Schöffrenjahr sowie danach die „Schöffrenzuordnung“ und das „Losverfahren“ ausgewählt.

Erst danach wird die CheckBox „Aktueller Bearbeitungszeitraum“ aktiv und das Häkchen kann gesetzt werden. Die Auswahl muss sowohl für die Erwachsenenschöffren- als auch für die Jugendschöffrengerichte getrennt erfolgen.

#### **Schöffrenzuordnung:**

Hier muss sich der Anwender für „spruchkörperbezogen“ bzw. „gerichtsweit“ entscheiden.

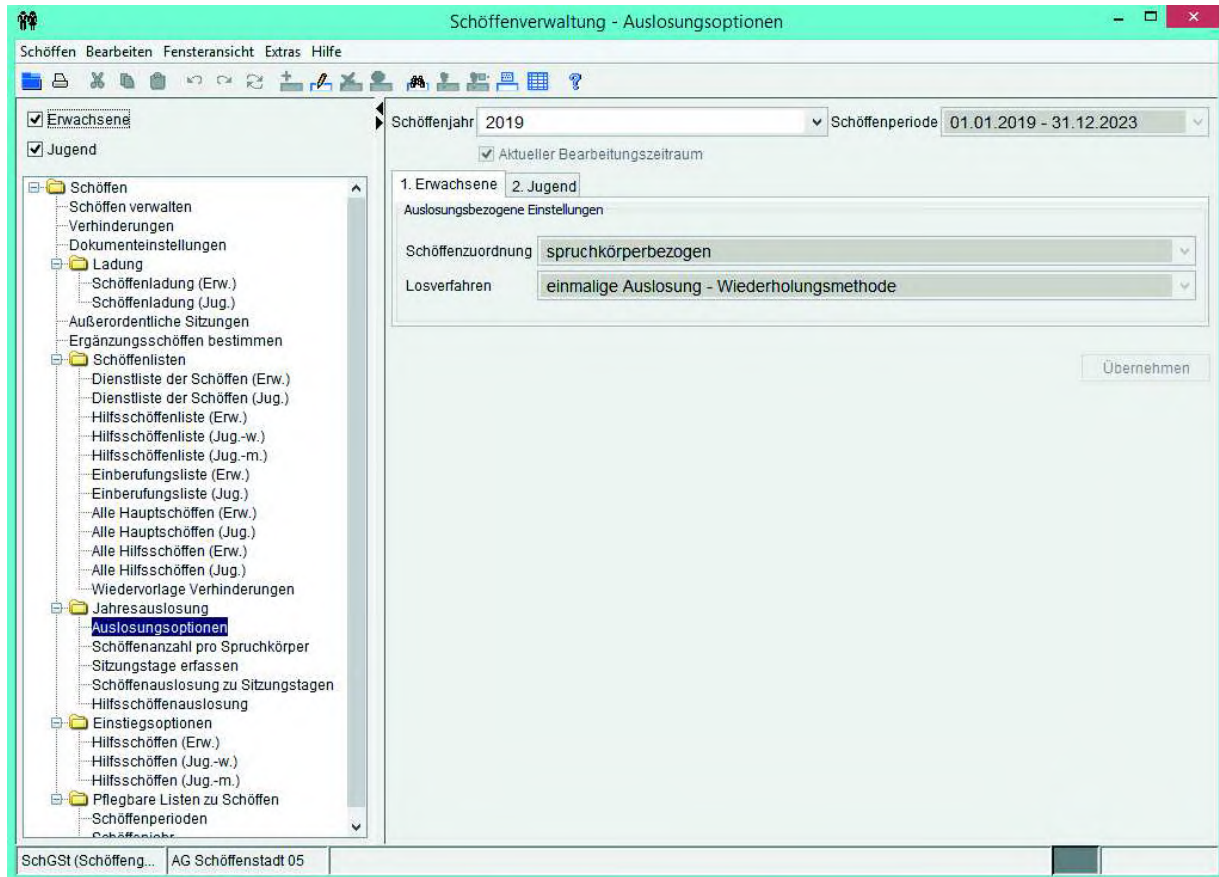
**Spruchkörperbezogen** bedeutet, dass forumSTAR in der späteren Maske „Schöffrenauslosung zu Sitzungstagen“ ganz bestimmte Schöffren nur einem Schöffrenrichter bzw. einer Strafkammer zuordnet. Bei der **gerichtsweiten** Auslosung werden die Schöffren für die einzelnen Sitzungstage allen Schöffrenrichtern bzw. Strafkammern zugeteilt.

Gerichte, die nur eine Erwachsenenschöffren-OE und/oder eine Jugendschöffren-OE besitzen, wählen für diese eine OE die „gerichtsweite“ Auslosung aus.

#### **Losverfahren:**

Wiederholungsmethode: Sehr viele Gerichte lösen die Schöffrenpaarungen einmal aus. Danach wiederholt sich die einmal ausgeloste Reihenfolge, die für die ersten Sitzungstage eines Jahres gilt, für alle anderen Sitzungstage des Jahres bis zum Jahresende.

Manuelle Eingabe: Alle anderen Losverfahren müssen über die „manuelle Eingabe“ abgearbeitet werden. Hier kann für jeden einzelnen Sitzungstag eines Jahres ein beliebiges (ausgelostes) Schöffrenpaar zugeordnet werden.



### Festlegung der Schöffenspruchkörper:

forumSTAR wird über die Maske „Schöffenzahl pro Spruchkörper“ bekanntgegeben, für welche Spruchkörper die Schöffenauslosung durchgeführt wird.

Sofern das „**spruchkörperbezogene Auslosungsverfahren**“ gewählt wurde, muss dem System auch mitgeteilt werden, welche Schöffenzahl die einzelnen Spruchkörper erhalten. Diese Spalte („Anzahl Schöffen“) entfällt beim „gerichtsweiten Auslosungsverfahren“.

Sollten falsche Schöffenspruchkörper (OEs) angeboten werden, so liegt mit großer Wahrscheinlichkeit ein Fehler in der Gerichtsadministration vor. Für die Fehlerbehebung ist dann der örtliche Fachverfahrensbetreuer zuständig.

Dies ist insbesondere dann der Fall wenn Jugendspruchkörper bei den Erwachsenen und umgekehrt angeboten werden oder Spruchkörper ganz fehlen.

Mehrere OEs haben den gleichen Sitzungstag: Hier muss festgelegt werden, welche OE später in der Maske „Schöffenauslosung zu Sitzungstagen“ das erste Schöffenpaar zugelost bekommt. Die Festlegung erfolgt in dieser Maske dadurch, dass die „erste“ Schöffen-OE in dieser Maske vor der Schöffen-OE nach oben „geschossen“ wird.

Schöffenverwaltung - Schöffenanzahl pro Spruchkörper

Schöffenjahr: 2019 | Schöffenperiode: 01.01.2019 - 31.12.2023

1. Erwachsene | 2. Jugend

Schöffen werden spruchkörperbezogen zugeordnet  §46 GVG

Lfd.Nr.	OE	Bezeichnung	Anzahl Schöffen
301		Schöffenrichter1	
301		Schöffenrichter1	
302		Schöffenrichter2	
303		Schöffenrichter3	

SchGSt (Schöffeng... | AG Schöffenstadt 05

Schöffenverwaltung - Schöffenanzahl pro Spruchkörper

Schöffenjahr: 2019 | Schöffenperiode: 01.01.2019 - 31.12.2023

1. Erwachsene | 2. Jugend

Schöffen werden spruchkörperbezogen zugeordnet  §46 GVG

Lfd.Nr.	OE	Bezeichnung	Anzahl Schöffen
1301		Schöffenrichter1	8
2302		Schöffenrichter2	6
3303		Schöffenrichter3	6



### 14.3 Maske „Schöffrenanzahl pro Sitzungstage“

#### **Festlegung der Sitzungstage:**

Häufig werden die ordentlichen Sitzungstage eines Spruchkörpers turnusmäßig festgelegt. In forumSTAR ist es möglich diese Turnus über die Maske „Sitzungstage erfassen“ einzugeben. Das Programm errechnet sich daraus die Sitzungstage für das gesamte Jahr. Sofern die Feiertage bzw. die sonstigen dienstfreien Tage über die „Feiertagsverwaltung“ erfasst wurden, bleiben diese Tage als Sitzungstage unberücksichtigt.

#### **Besonderheiten:**

##### Nichtberücksichtigung von Zeiträumen und Tagen:

Hier möchte das Gericht Zeiträume und/oder einzelne Tag bei der Sitzungstagvergabe unberücksichtigt lassen (z.B. Urlaub des Gerichts). Diese Zeiten können über die Eingabefelder „Beginn“ und „Ende“ gesteuert werden. In untenstehendem Beispiel soll für die OE 301 zwischen 20.5. und 10.6. kein Sitzungstag stattfinden. Zur Eingabe muss die OE 302 dann in diesem Beispiel zweimal über „Eintrag Neu“ und „OE“ aufgerufen werden und das entsprechende „Beginn-“ und „Endedatum“ gesetzt werden.

- Späterer Beginn

Soll nicht der erstmögliche Wochentag als Sitzungstag hergenommen werden, so kann dies über das Maskenfeld „Beginn“ gesteuert werden. In untenstehendem Beispiel ist der erste Mittwoch des Jahres der 2.1.2019. Erster Sitzungstag des Jahres soll aber der zweite Mittwoch, der 9.1.2019, sein. Dazu ist das vorgegebene Datum in diesem Feld auf 10.1.2019 abzuändern.

- Einzelne Tage

Sie werden über das Serienmuster „täglich“ einzeln und nacheinander erfasst.

Über die Schaltfläche „Sitzungstagliste drucken“ sollen (**müssen**) die von forumSTAR errechneten Sitzungstage kontrolliert werden. Häufige Fehler sind dabei falsche Eingaben in der Feiertagsverwaltung und bei den Sitzungstagen in dieser Maske.